
Allgemeine Einkaufsbedingungen Cloos Schweißtechnik GmbH

I. Geltung/Angebote

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen und deren Abwicklung. Bedingungen des Auftragnehmers sind für uns nur dann verbindlich, wenn und soweit wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluß schriftlich anerkennen.
2. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot 3 Monate gebunden. Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben Geltung, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen eingeht.
4. Auch bei Sofortlieferung ist eine Auftragsbestätigung erforderlich, sofern die Lieferung von der Bestellung abweicht.

II. Preis

Die vereinbarten Preise verstehen sich frei der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Mangels abweichender Vereinbarungen oder günstigerer Regelungen in den Lieferbedingungen oder Rechnungen des Auftragnehmers gelten folgende Zahlungsbedingungen: Die Begleichung der Rechnung erfolgt entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen ohne Abzug. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
2. Zahlungen erfolgen mittels Scheck- oder Bank-/Postgiro-Überweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstage bei der Bank/dem Postgiroamt in Auftrag gegeben wurde.

IV. Lieferfristen

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerung ist uns unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei Lieferverzug hat der Auftraggeber das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% pro angefangener Woche, maximal 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen.

V. Eigentumsvorbehalt

Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Auftragnehmers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsformen des sogenannten Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes nicht gelten.

VI. Ausführung der Lieferungen und Zoll

1. Lieferscheine und Rechnungen erfolgen in zweifacher Ausfertigung mit Angabe unserer Bestellnummer.
2. Verpackungen senden wir frachtfrei zurück und kürzen den berechneten Betrag in voller Höhe.
3. Schäden, die auf dem Transportweg entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
4. Bei Anlieferung durch einen Spediteur wird nur die Fracht (Bundesbahntarif) aber kein Rollgeld vergütet.
5. Im Falle von „Franko“- und „frei Haus“-Lieferungen trägt der Auftragnehmer die Transportgefahr bis zur Empfangsstelle.
6. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
7. Bei Lieferungen aus dem Zollausland hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig mit dem Auftraggeber wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.

VII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

Für den Fall, daß der Auftragnehmer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen zu erteilen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Diese Haftung tritt jedoch nur bei schuldhaftem Verhalten des Auftragnehmers oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften ein.

VIII. Produkthaftung

1. Wird der Auftraggeber nach deutschen oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber insoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Eine vertragliche Haftung des Auftragnehmers bleibt unberührt.
2. Für Maßnahmen des Auftraggebers zur Schadensabwehr, z. B. Rückrufaktion u. ä., haftet der Auftragnehmer, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
3. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer, falls er diesen nach den vorstehenden Absätzen in Anspruch nehmen will, unverzüglich informieren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Abstimmung mit dem Auftraggeber über die zu ergreifenden Maßnahmen, z. B. Vergleichsverhandlungen, geben.
4. Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Versicherung (Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) abzuschließen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

IX. Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Im Verletzungsfall stellt der Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen den Auftraggeber geltend machen.

2. Ziffer 9.1 gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Liefergegenstände nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen vom Auftraggeber vorgegebenen Angaben hergestellt hat und er nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
3. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über bekannt werdende Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle unterrichten und sich Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
4. Der Auftragnehmer wird auf Anfrage des Auftraggebers die Benutzung von veröffentlichten eigenen oder Lizenz genommenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.

X. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer hat uns dafür einzustehen, daß seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Erzeugnisse zu dem gewöhnlichen oder dem vertraglich vorausgesetzten Zweck mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.
2. Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Für die Rüge offensichtlicher Mängel sowie des offensichtlichen Fehlens zugesicherter Eigenschaften gilt eine Frist von 14 Tagen nach Eingang der Ware bei uns und - im Fall des Streckengeschäfts - von 14 Tagen nach Eingang der Ware bei unserem Abnehmer.
3. Die Rüge nicht offensichtlicher Mängel und des nicht offensichtlichen Fehlens zugesicherter Eigenschaften ist bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels bei uns oder unserem Abnehmer zulässig.
4. Ist eine Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so steht uns neben den gesetzlichen Rechten nach unserer Wahl auch das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung sowie auf Ersatz der hierzu erforderlichen Aufwendungen zu. Wenn der Auftragnehmer die Nachbesserung oder Nachlieferung nach entsprechender Aufforderung nicht in angemessener Nachfrist oder nur unzureichend vornimmt, können wir die Mängel auf seine Kosten beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen oder Deckungskäufe vornehmen.
5. Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen schuldhafter Schlecht- oder Falschlieferung sind wir berechtigt, statt der Ansprüche gemäß vorstehender Nr. 4 Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wobei unser Schadensersatzanspruch nur die adäquaten Folgekosten umfasst.
6. Die Gewährleistungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für Nachlieferungen im Rahmen der Gewährleistung des Auftragnehmers.
8. Der Auftragnehmer tritt uns bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seinen Vorlieferanten aus und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen die zugesicherten Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

XI. Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen

1. Von uns beigestellte oder für uns angefertigte Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind bis auf Widerruf, längstens jedoch zwei Jahre nach dem letzten Einsatz ordnungsgemäß für uns aufzubewahren und uns danach auszuhändigen.

-
2. Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung solcher Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und anderer Unterlagen, die der Auftragnehmer in unserem Auftrag fertigt, erfolgen für uns als Hersteller mit der Folge, dass wir hieran Eigentum erwerben.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Betrieb in 35708 Haiger.
2. Gerichtsstand ist, soweit nach § 38 der Zivilprozeßordnung zulässig, der Sitz unserer Hauptniederlassung in Haiger. Wir können den Auftragnehmer auch an seinem Gerichtsstand sowie an dem Gerichtsstand unserer handelsregisterlich eingetragenen Zweigniederlassung verklagen, mit der der Vertrag geschlossen wurde.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.“